

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Eschach
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschach am 13.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 12.11.2018 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eschach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eschach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 18,40 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 16,40 Euro |

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 11.03.2024 (GBl. S. 21).

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198,00 Euro
--	-------------

Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

LF 16 TS (vergleichbar mit Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS)	192,00 Euro
---	-------------

Feuerwehranhänger Tank (vergleichbar mit einem
Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen
Gesamtmasse von 3500 kg bis 9000 Kg) 84,00 Euro

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Feuerwehranhänger Transport 0,00 Euro
Schlepper John Deere 38,80 Euro
Schlepper Same 23,00 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Bei dem Einsatz von Fahrzeugen Dritter, also Fahrzeuge, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, werden die Kosten angesetzt, die auch der Gemeinde Eschach in Rechnung gestellt werden. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Eschach, 13.05.2024
Jochen König, Bürgermeister